

Richtlinie zur Vergabe von Spenden an Mitgliedsvereine des Kreissportbund Lüneburg (KSB)

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Mitgliedsvereine durch den KSB Lüneburg aus dem „Spendentopf“ zur Unterstützung bei der sportlichen Betreuung von Flüchtlings- und Asylbewerbern.

1. Antragsberechtigte
 - a. Alle Mitgliedsvereine (Vereine) des KSB Lüneburgs sind antragsberechtigt.
 - b. Die Mittel sind ausschließlich für erwachsene Flüchtlinge und Asylbewerber (Person) gem. Asylbewerberleistungsgesetz zu beantragen. Anträge für Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des Bildungspakets beim Landkreis Lüneburg zu stellen.
2. Förderdauer
 - a. Max. sechs Monate nach Aufnahme bzw. vereinbarter Probezeit im Verein.
 - b. Folgeanträge für dieselbe Person sind grundsätzlich nicht zulässig.
3. Antragsverfahren
 - a. Der Verein stellt beim KSB einen schriftlichen Antrag. Der Vorsitzende und die o.g. Person zeichnen den Antrag gegen und erteilen damit ihr Einverständnis zur Weitergabe der Daten und zur Antragstellung.
 - b. Der Antrag muss folgende Informationen und Anlagen enthalten bzw. sind diesem beizufügen.
 - i. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Person
 - ii. Bescheinigung/Bestätigung des Sozialamtes, dass die Person Leistungsempfänger gem. des Asylbewerberleistungsgesetzes ist.
 - iii. Der Verein nimmt die Person als Mitglied auf und gewährt eine angemessene Probezeit (mindestens einen Monat), zur Klärung der Beitragspflicht und der Übernahme der Mitgliedsbeiträge.
 - iv. Kopie des Antrags auf Mitgliedschaft der o.g. Person bzw. Bestätigung des Vereins und die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - v. Der Verein schöpft gem. seiner Satzung bzw. eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung/des Vorstand alle Möglichkeiten aus, um einen sozialverträglichen Beitrag zu benennen.
 - vi. Der Verein sichert der Person nach Ablauf des Förderzeitraumes ein Sonderkündigungsrecht zu.
4. Bewilligung
 - a. Der KSB teilt dem Verein schriftlich mit, ob dem Antrag teilweise oder ganz stattgegeben wird. Der KSB kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Spendenmittel Anträge bewilligen.

- b. Es gibt kein Recht auf Förderung.
 - c. Über Unstimmigkeiten entscheidet das KSB Schiedsgericht.
5. Abforderung der Mittel
- a. Der Verein stellt beim KSB einen formlosen Antrag und bestätigt die regelmäßige Teilnahme an den Vereinsangeboten für den beantragten Zeitraum.
 - b. Der Verein kann die Fördermittel nach der sechsmonatigen Teilnahme an den Vereinsangeboten abfordern. In begründeten Einzelfällen kann eine Teilabforderung nach drei Monaten beantragt werden.
 - c. Sollte die Person frühzeitiger aus dem Verein ausscheiden, können die Mittel für einen kürzeren Zeitraum nach dem Ausscheiden abgefordert werden.
 - d. Die Mittel werden auf das bekannte Vereinskonto überwiesen.

Diese Richtlinie tritt gem. Beschluss des KSB-Vorstandes ab dem 01.12.2015 in Kraft.

Empfehlung und Hinweise: Um Missverständnisse zu vermeiden, schlagen wir vor, dass die Verantwortlichen in den Vereinen rechtzeitig innerhalb des Förderzeitraumes den Flüchtlingen die Strukturen und finanziellen Abläufe im Rahmen der Fortschreibung der Mitgliedschaft zu besprechen. Bei Bedarf kann der KSB ggf. ein Sprach-/ Kulturmittler in Gesprächen unterstützen. Personen, welche über den Jahreswechsel Mitglied im Sportverein sind, sind auch entsprechend bei der LSB-Bestandserhebung zu berücksichtigen.